

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 99 (1981)
Heft: 50

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue SIA-Honorarordnungen

Einführung in die Gesamtrevision

Von H.R.A. Suter, Basel

In den Richtlinien der Vereinspolitik des SIA ist der Sinn der Honorarordnungen erklärt:

«Die SIA-Normen sind eine entscheidende Grundlage für die wirtschaftliche Durchführung von Bauvorhaben; sie dienen der Sicherheit, dem Qualitätsstand und dem Unterhalt. Sie werden in Zusammenarbeit mit den Benützern und den Ausführenden erarbeitet. Die Normen und insbesondere die Honorarordnungen, welche von paritätischen Kommissionen erstellt sind, definieren für Bauplanungen und -ausführungen die zu erbringenden Leistungen und die gerechte Honorierung.»

Mitte Oktober 1981 sind die in mehrjähriger Arbeit entstandenen neuen Honorarordnungen in die Vernehmlassung gegangen. Zu dieser Gesamtrevision soll eine Übersicht vermittelt werden.

Die Revisionsarbeiten

Begründung

Bei der Revision der gesamten Honorarordnungen wird auf Bewährtem aufgebaut. Es geht nicht darum, ein völlig neues System einzuführen. Immerhin haben eine Reihe gewichtiger Faktoren die Revision ausgelöst.

Die letzte Neufassung der Ordnungen hat im Zeitraum 1966–1969, d.h. vor etwa 12 Jahren stattgefunden. Seither hat im Bauwesen eine *Entwicklung* stattgefunden. Beispielhaft sei erwähnt: die technische Entwicklung in der Folge eines verstärkten Energiebewusstseins oder die erhöhten Anforderungen an die Projektorganisation als Folge zunehmender Komplexität der Bauaufgaben.

Eine *Anpassung und Präzisierung der Leistungsbeschreibungen* ist notwendig geworden. Es geht darum, die Transparenz im Leistungsbild der Architekten und Ingenieure zu erhöhen sowie die Nahtstellen und Abgrenzungen zu klären.

Die *Honorartarife* bedürfen ebenfalls einer Anpassung, nachdem die heutigen Tarifwerte nur ungenügende Teilindexierungen seit 1969 erfahren haben. Aufgrund einer Neustrukturierung des Leistungsbildes und mit sorgfältigen

Nachkalkulationen wird eine Leistungs-adäquate Honorierung entwickelt.

Grundsteine zur Revision sind auch gelegt worden mit Arbeiten von SIA-Kommissionen wie

- Bericht der Kommission «Beziehungen Bauherr, Architekt, Unternehmer, Lieferant» (1972)
- Bericht der Studienkommission Teamhonorar (1975).

Im Jahre 1978 hat das Central-Comité des SIA beschlossen, sämtliche Honorarordnungen in einer koordinierten Gesamtrevision zu überarbeiten.

Das revidierte Werk umfasst die Ordnungen für Leistungen und Honorare

- 102 der Architekten
- 103 der Bauingenieure, Geotechnik-Ingenieure und Geologen
- 104 der Forstingenieure
- 108 der Maschinen- und Elektroingenieure
- 110 der Raumplaner

Ein *Kommentar* wird die definitive Ausgabe der Ordnungen begleiten. Wenngleich man davon ausgeht, dass die Ordnungen ohne Ergänzungspapiere klar sein sollen, hat sich doch in der Erarbeitung gezeigt, dass für einzelne Artikel Hinweise auf die Praxis der Auslegung wertvoll sein können. Zudem können in einem Kommentar Fragen von allgemeinem Interesse, die bei der Vernehmlassung einkommen, berücksichtigt werden.

Leitideen der Gesamtrevision

Benutzerfreundlichkeit

- Anlehnung an die vorhandenen Berufsbilder
- Weiterführen von Bewährtem aus den Honorarordnungen des Jahres 1969

Einheitliche Teile

- Rechtsbeziehungen
- Gliederung, Begriffe, Aufmachung
- Zeittarif
- Nebenkosten

Koordinierte Teile

- Neue Leistungsbeschreibungen
- Phasen im Bauablauf
- Aussagen zur Projektorganisation
- Tarifaufbau

Leistungsgerechte Honorierung

- Nachkalkulationen als Grundlage für die Tarife
- Jährliche Tarifanpassung

Leitideen der Gesamtrevision

Untenstehender Kasten zeigt die Leitideen.

Die Chance einer Gesamtrevision liegt darin, dass die einzelnen berufsspezifischen Ordnungen in sich neu gefasst werden, dass aber gleichzeitig überall dort, wo es sinnvoll ist, eine Vereinheitlichung und gegenseitige Abstimmung der Ordnungen vorgenommen wird. Übersichtlichkeit und Transparenz sind wohl die wichtigste Voraussetzung, damit die Ordnungen benutzerfreundlich sind.

Aufbau der neuen Ordnungen

Alle Ordnungen haben einen einheitlichen Aufbau:

Aufbau der neuen Ordnungen

Aufgaben des Architekten bzw. Ingenieurs

- Tätigkeit je Fachrichtung
- Funktion und Verantwortung des leitenden Büros

Leistungen des Architekten bzw. Ingenieurs

- Gliederung des Bauablaufes nach Phasen und Teilleistungen
- Leistungsbeschreibung mit

Ziel	je Teilleistung
Grundlagen	
Grundleistungen	
Zusatzleistungen	

Honorare

- Grundsätze
- Nebenkosten
- Kostentarif nach Baukategorien und Schwierigkeitsgrad
- Volumentarif (HO 102)
- Zeittarif

Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Beauftragtem

Einzig die Ordnung für Forstingenieure (104) und der Raumplaner (110) haben eine gewisse Sonderbehandlung entsprechend den tätigkeitsspezifischen Randbedingungen erfahren.

Berufsbild, Projektorganisation

Einleitend ist in den neuen Ordnungen das *Berufsbild* und *Aufgabengebiet je Fachrichtung* umrissen. Die Tätigkeit im Baugeschehen ist gekennzeichnet durch das Zusammenwirken zahlreicher Fachleute nach einem Organisationsplan unter einheitlicher Führung. Für diese Organisation und Leitung ist vom Auftraggeber, je nach Art der Aufgabe, der dazu geeignete Fachmann zu wählen. So können Architekt, Bauingenieur, Elektro- und Maschineningenieur oder allenfalls weitere Beteiligte je nachdem als Sonderfachleute nur für ihren Teil der Aufgabe oder aber zugleich als «*Leitendes Büro*» für das Gesamtwerk verantwortlich sein.

Übt im Bereich des Hochbaus der Architekt die Funktion der *Gesamtleitung* aus, so ist dies auf dem Gebiet der Ingenieurbauwerke, des Tief- und Brückenbaus der Bauingenieur und im Bereich des Maschinen- und Elektroanlagenbaus der Fachingenieur.

Neue *Erkenntnisse der Organisation* im Bauwesen und im Planungsablauf sind aufgenommen worden und tragen bei zur besseren Übersichtlichkeit und zur Klarstellung der Verantwortungen.

Leistungen

Die vollständig *neu gefassten Leistungsbeschreibungen* sind das Kernstück der Gesamtrevision. Dabei sind die Teilleistungen genauer als bisher umschrieben. Die Abgrenzungen auch zwischen Teilleistungen verschiedener Fachsparten an einem Objekt kommen zur Darstellung. Für jede Teilleistung werden die zu erreichenden Ziele, aber auch die Grundlagen als Voraussetzung zur Leistungserbringung ausdrücklich genannt. Es wird unterschieden zwischen den *Grundleistungen*, die zur ordnungsgemässen Erfüllung eines Auftrages im allgemeinen erforderlich und ausreichend sind, und *Zusatzleistungen*, welche in besonderen Fällen und aufgrund vorgängiger Vereinbarung zu diesen Grundleistungen hinzutreten können.

Innerhalb der Leistungsbeschreibungen wird der Kostenerfassung und der laufenden Orientierung des Auftraggebers grosses Gewicht beigemessen. Im Rahmen der von ihm zu treffenden Entscheide und der Grundlagenbeschäftigung wird der Auftraggeber in die Verantwortung für das Gelingen des Werkes mit einbezogen.

Die Teilleistungen sind in den baubezogenen Ordnungen 102, 103, 108 nach Phasen entsprechend dem Bauablauf einheitlich gegliedert.

Honorare

Nach wie vor werden die beiden Honorargrundtypen unterschieden:

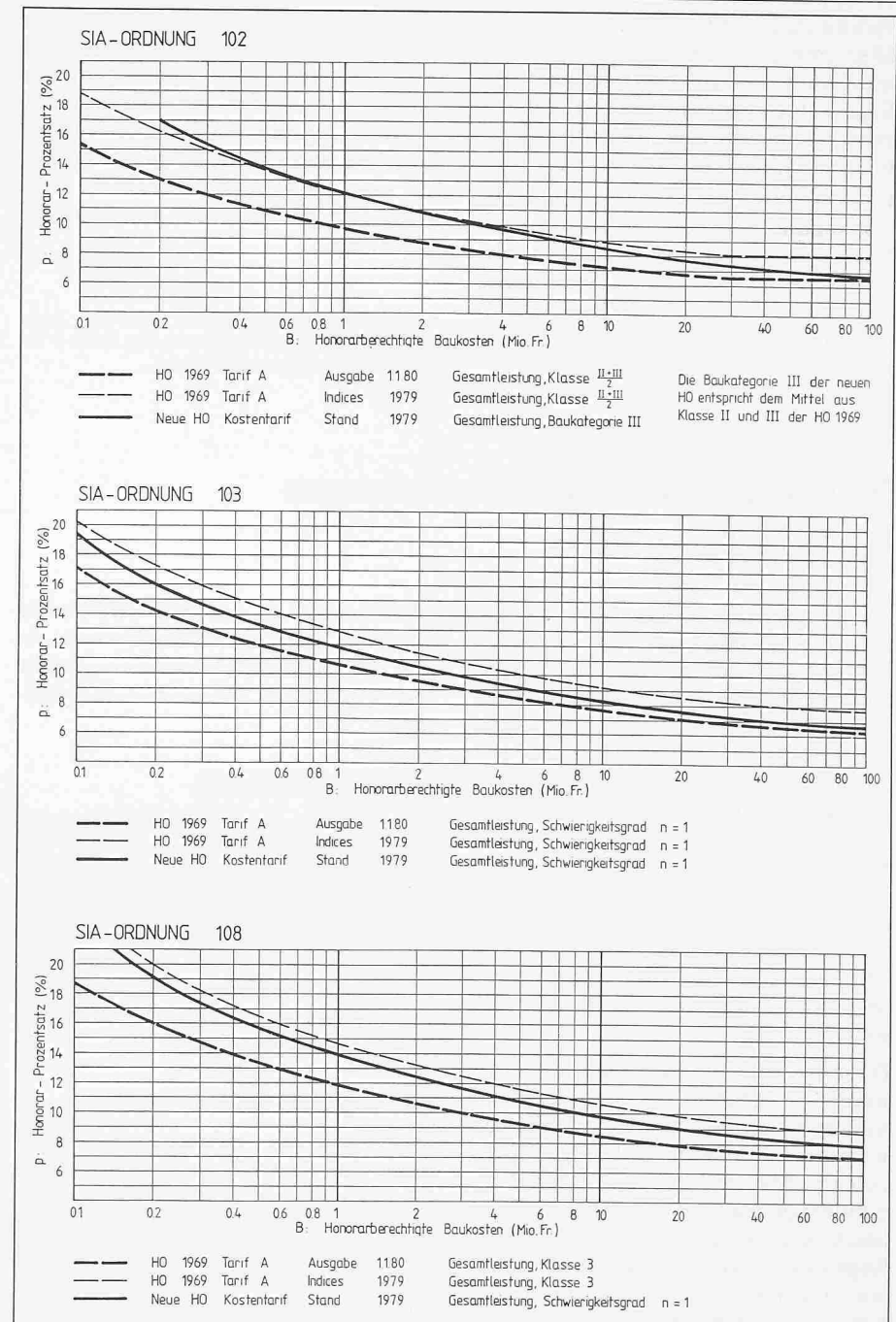
- Honorar in Abhängigkeit von Art und Umfang der Aufgabe.

Die Elemente des Kostentarifs sind der Schwierigkeitsgrad, die Baukosten und der Leistungsanteil.

Neu ist in der Honorarordnung 102 die Einführung des Volumentarifs, d.h. die Honorarberechnung nach Massgabe des umbauten Raumes statt der Baukosten.

- Honorar nach Zeitaufwand, d.h. im Zeittarif.

Die Formel zur Berechnung des Honorars in Abhängigkeit von den Baukosten ist in breit angelegten *Nachkalkulationen* durch unabhängige Stellen überprüft worden. Die grundsätzliche



Kostentarif nach SIA 102, 103 und 108

Richtigkeit der Honorardegression bei steigenden Baukosten und damit der Formelaufbau hat sich bestätigt. Die Werte des Kostentarifs der neuen Ordnungen 102, 103, 108 liegen, bezogen auf den Stand 1979, zwischen den heute gültigen Honoraransätzen (SIA HO 1969, Teilanpassung per 1.1.80) und einer theoretisch berechtigten Vollindexierung der Honoraransätze der Ordnungen 1969 auf dem Stand 1979.

Kostentarif

Der *Kostentarif* ist für die Ordnungen 102, 103 und 108 graphisch dargestellt.

Zeittarif

Der neue *Zeittarif* basiert ebenfalls auf umfangreichen Erhebungen, die zu

einer Neustrukturierung des Zeittarifs mit Reduktion der Kategorienzahl und Einführung von Leistungsstufen je Kategorie geführt haben.

Für die zukünftige *Tarifanpassung* der Tarife werden die offiziellen Indexzahlen (BIGA Lohnindex, Baukostenindex) zugrunde gelegt. Die Tarifwerte des Kostentarifs, des Volumentarifs und des Zeittarifs sollen jährlich nach Vorliegen der offiziellen Statistiken neu veröffentlicht werden.

Zeitplan

Die *Vernehmlassungsfrist* läuft bis 15. März 1982. Während dieser Periode

veranstaltet der SIA Orientierungen bei allen interessierten Kreisen. Das Central-Comité des SIA hofft, dass die vorliegenden Entwürfe, an denen Auftraggeber wie Beauftragte mitgearbeitet haben, eine gute Aufnahme finden.

Im Anschluss an die Vernehmlassung werden die Eingaben und Anregungen behandelt, wobei unser Ziel ist, die neuen Ordnungen so zu bereinigen, dass sie von der SIA-Delegiertenversammlung im Herbst 1982 per 1.1.83 in Kraft gesetzt werden können.

Mit den neuen Ordnungen für Leistungen und Honorare ist es möglich, Aufträge an Architekten und Ingenieure klar zu formulieren. Ein transparentes Leistungsangebot und präzise Vereinbarungen sind eine wichtige Grundlage für eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten.

Adresse des Verfassers: H.R.A. Suter, dipl. Arch. SIA, Mitglied des Central-Comité SIA, Suter + Suter AG, Generalplaner, 4010 Basel.

Neuerungen in den Rechtsbeziehungen

Von Walter Fischer, Zürich

Im Rahmen der Gesamtrevision der SIA-Honorarordnungen 102/103/104/108 und 110, wurden die Bestimmungen über das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Beauftragtem von Grund auf überarbeitet und neu formuliert. Es war dies erforderlich, weil die entsprechenden Regelungen sich mehr oder weniger verstreut über die einzelnen Ordnungen fanden, nicht in allen Ordnungen den gleichen Wortlaut für sachlich gleiche Vorschriften aufwiesen und überdies zum Teil einen von der Gerichtspraxis nicht oder nur teilweise übernommenen Inhalt aufwiesen.

Diese ins Gewicht fallenden Nachteile waren zu beheben. Dementsprechend sind nunmehr die rechtlich erheblichen Vorschriften in allen Ordnungen wörtlich gleichlautend in einem Kapitel zusammengefasst und inhaltlich auf das beschränkt worden, was einerseits der Regelung unbedingt bedarf und andererseits rechtlich auch vertreten werden kann. Dass sie im übrigen zwischen den sich oft widerstreitenden Interessen des Auftraggebers und des Beauftragten möglichst ausgewogene Lösungen suchen, sei ebenfalls erwähnt.

Verbindlichkeit

Hiess es früher, dass die Anwendung der Ordnungen für die Mitglieder des SIA und weiterer Verbände verbindlich sei, wird nunmehr festgehalten, dass sich die Mitglieder dieser Verbände «an die in den Honorarordnungen festgelegten Grundsätze halten». Mit dieser neuen Formulierung soll auf die verbindlichen *berufsethischen Maximen* dieser Vereine hingewiesen werden.

Die alte Formulierung, die die Ordnungen schlechthin und als Ganzes – mit hin auch die in ihnen enthaltenen Tarife – für verbindlich erklärte, ging unter dem Gesichtspunkt kartellrechtlicher

Überlegungen zu weit: SIA Tarife besitzen keine absolute Verbindlichkeit; sie sind *nur Richtlinien* für eine als gerecht und angemessen betrachtete Honorierung.

Leistung und Honorar

Neu in diesem Zusammenhang ist auch die ausdrückliche Regelung, dass das volle Honorar nur für eine *ordnungsgemäss erbrachte Leistung* geschuldet ist. Der Begriff «ordnungsgemäss» bezieht sich bewusst auf den – gegenüber den bisherigen Formulierungen sehr viel ausführlicheren – Leistungsbeschrieb eben dieser Ordnungen.

Weisungsrecht des Auftraggebers

Das Recht des Auftraggebers, als Initiator und Geschäftsherr des Geschehens Weisungen erteilen zu können, wird klar erwähnt; allerdings fehlt auch der Hinweis auf mögliche Rechtsfolgen solcher Eingriffe in den Ablauf der Auftragsabwicklung nicht. Der Auftraggeber wird damit mit *in die Verantwortung einbezogen*.

Pflichten des Beauftragten

Orientierungs-, Treue- und Sorgfaltpflicht des Beauftragten werden besonders hervorgehoben und als Rechtsfolge ihrer allfälligen schuldhaften Verletzung (u.a. mit namentlichem Hinweis auf Koordinationsfehler und auf mangelnde Kostenerfassung) wird unmissverständlich auf die bestehende *Schadenersatzpflicht* hingewiesen.

Widerruf des Auftrags

Für den Fall des Widerrufs des Auftrags durch den Auftraggeber wird an der bisherigen Regelung festgehalten, wonach im Fall des unverschuldeten Entzugs der Beauftragte Anrecht auf einen *pauschalierten Schadenersatz* in der Höhe von 15% des Honorars oder mehr

hat, sofern der nachgewiesene Schaden diesen Prozentsatz übersteigt. Der Zuschlag errechnet sich auf dem Honorar des entzogenen Leistungsteils, sofern bereits mehr als die Hälfte, bzw. auf dem Betrag für die geleistete Arbeit, sofern weniger als die Hälfte des Gesamtauftrages erbracht worden ist.

Der Artikel, obgleich er bisher vor den Gerichten praktisch nie durchgesetzt werden konnte, wurde beibehalten, weil einerseits in jüngster Zeit die Gerichtspraxis doch eine gewisse Bereitschaft zu seiner Anerkennung zeigt und andererseits damit auf eine uns sinnvoll und gerecht scheinende Praxisentwicklung hingewirkt werden soll.

Verjährung

Im Rahmen der Verjährungsregelung werden nunmehr alle in Frage kommenden *Fristen* und auch der Zeitpunkt des Beginns des Fristenlaufs erwähnt.

Urheberrecht

Das Urheberrecht hat eine Regelung erfahren, die bewährter Praxis entspricht: der Auftraggeber soll mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars das Recht zur einmaligen, grundsätzlichen unveränderten Verwendung der Arbeitsergebnisse (d.h. u.a. der Pläne) des Beauftragten erhalten.

Aufbewahrungspflicht für Arbeitsunterlagen

Neu eingeführt wird die Pflicht des Beauftragten zur Aufbewahrung der wesentlichen Originalarbeitsunterlagen während 10 Jahren.

Zuständige Gerichte

In Änderung bisheriger Regelung sollen für Streitfälle mangels besonderer Abrede die *ordentlichen Gerichte* zum Zuge kommen.

Schiedsgerichte sollen nur dort zuständig sein, wo eine entsprechende, schriftliche Schiedsvereinbarung getroffen worden ist.

Vollständiger Abdruck der Rechtsbeziehungen im Vertragsformular

Als grundsätzliche Neuerung ist vorgesehen, die Bestimmungen über die Rechtsbeziehungen unter den Parteien vollständig auf das eigentliche Vertragsformular aufzudrucken.

Es soll damit die im Sinne der Rechtssicherheit zu fordernde Transparenz und Klarlegung der geltenden Abreden erreicht werden.

Adresse des Verfassers: Dr. iur. W. Fischer, SIA-Generalsekretariat, Selnastr. 16, 8039 Zürich.